



**SATZUNG**  
**der Stadt Elmshorn**  
**zum Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund des § 18 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.02.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), und des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 30.06.2022 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**Präambel**

Die Qualität einer Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sind die für jede Bürgerin und jeden Bürger sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden der Einwohnerinnen und Einwohnern Elmshorns beitragen. Bäumen im Stadtbild kommen dabei vielfältige Aufgaben wie ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas als auch als Lebensraumangebot für wildlebende Tiere zu. Die Stadt Elmshorn ist bestrebt, diese Wohlfahrtswirkungen von Bäumen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Nicht nur öffentliche Flächen können dazu beitragen, die Qualität der Stadt zu sichern, sondern auch die privaten Gärten. Vor diesem Hintergrund wird durch die Satzung auch die Verantwortung der privaten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für die Sicherung des Baumbestandes deutlich. Dabei beschränkt sich die Baumschutzsatzung Elmshorns auf den Bereich, der bei privaten und ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken vom öffentlichen Bereich wahrnehmbar ist, also auf die Vorgärten. Dadurch soll die freie Gestaltungsmöglichkeit des nicht öffentlichen Wohnbereiches – mit wenigen Ausnahmen – weiterhin gewährleistet sein.

**§ 1**  
**Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

- a) zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen
  - b) zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - c) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, insbesondere den öffentlichen Raum betreffend; sowie zur Sicherung der Naherholung
  - d) aus Gründen des Naturerlebnisses
  - e) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter
  - f) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten
  - g) als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur
  - e) zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas in Elmshorn
- unter Schutz zu stellen.



§ 2  
Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die durch folgende Straßen bzw. Straßenteilstücke erschlossen werden:

Achter de Kö  
Achtern Ollerloh  
Achterskamp  
Adenauerdamm 1, 2, 4, 77, 87 – 99  
Adolfstraße  
Adolph-Kolping-Straße  
Agnes-Karll-Allee 15-21a  
Ahornweg  
Albert-Hirsch-Straße  
Albert-Johannsen-Straße  
Albert-Schweitzer-Straße  
Alma-Mahler-Weg  
Alter Markt  
Alter Steig  
Am Bleichgraben 2 – 12  
Am Butterberg  
Am Deich 1 – 29, 2 – 6  
Am Dornbusch  
Am Düwelsknick  
Am Eiskeller  
Am Erlengrund 1 – 37, 2 – 32  
Am Fischteich  
Am Fliederbusch  
Am Friedhof 3 – 5, 10 – 31  
Am Fuchsberg 1 – 7  
Am Moorgraben  
Am Probstfeld  
Am Raaer Moor  
Am Wischhof  
Amandastraße  
Amselstraße  
An der Bahn  
An der Kämpe  
An der Oberau  
An der Ost-West-Brücke  
Anne-Frank-Straße  
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße  
Ansgarstraße  
Apenrader Straße  
August-Bebel-Platz

Bachstraße  
Bauerweg  
Beethovenstraße  
Bei der Alten Mühle  
Bei der Alten Post  
Berliner Straße  
Bertha-von-Suttner-Straße  
Bertolt-Brecht-Ring  
Beselerstraße  
Besenbeker Straße  
Besenheide



Bettina-von-Arnim-Straße

Bi de Möhl

Bi de Schünkoppel

Biernatzkistraße

Binsenweg

Birkenweg

Bismarckstraße

Blücherstraße

Bockelpromenade 20 – 60

Bokholter Ring

Bookhorstweg 1 – 25, 2 – 52

Bornhöftstraße

Brahmsstraße

Breslauer Straße

Buchenweg

Bullendorfer Weg 1

Burdiekstraße

Bussardweg

Carl-Zeiss-Straße

Carlo-Schmid-Weg

Catharinenstraße

Chemnitzstraße

Christa-Wehling-Weg

Christian-Junge-Straße 1

Clara-Schumann-Weg

Claus-Hinrich-Dieck-Straße

Dachsweg

Daimlerstraße

Damm

Danziger Straße

Deepentwiete

Dehlerweg

Deichstraße

Dethlefsenstraße

Diamantstraße

Diertgahren

Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Dohrmannweg

Dorothea-Erxleben-Straße

Drosselkamp

Dünenweg

Eckermannstraße

Eichenkamp

Eichhörnchenweg

Eichstraße

Elbinger Straße

Ellerndamm

Elisabeth-Selbert-Straße

Emil-Nolde-Straße

Erhardweg

Erich-Ollenhauer-Weg 1 – 29, 2 – 6

Ernst-Abbe-Straße

Ernst-Barlach-Straße

Ernst-Behrens-Straße

Esmarchstraße



Falkenweg  
Fanny-Mendelssohn-Straße  
Fasanenweg  
Fehrsstraße  
Feldstraße  
Ferdinand-Hanssen-Weg  
Finaleweg  
Finkentieg  
Fischerweg  
Flamweg  
Florapromenade  
Förstkamp  
Franz-Marc-Straße  
Friedensallee 1 – 37, 2 – 68, 92 – 110  
Friedenstraße  
Friedrich-Engels-Straße  
Friedrich-Naumann-Weg  
Fritz-Erler-Weg  
Fritz-Reuter-Straße  
Fritz-Straßmann-Straße  
Fritz-Thiedemann-Weg  
Fröbelstraße  
Fuchsberger Allee 5 – 15, 4 – 40  
Fuchsberger Damm

Gärtnerstraße  
Gartenweg  
Geelbeksdamm 1 – 51, 2, 44 – 62  
Gerberstraße  
Gerhardstraße  
Gerhard-Schröder-Straße  
Gerlingweg  
Geschwister-Scholl-Straße  
Ginsterweg  
Godewindweg  
Goethestraße  
Goldbekstraße  
Gooskamp  
Gorch-Fock-Straße  
Grenzweg (östliche Seite)  
Grönlandstraße  
Grüppfotsgang  
Gustav-Heinemann-Straße

Habichtweg  
Haderslebener Straße  
Hafenstraße  
Haferkamp  
Hainholter Ohr  
Hainholz  
Hainholzer Damm  
Hainholzer Schulstraße  
Hamburger Straße 127 – 147, 203 – 211, 2 – 190  
Hamsterweg  
Hans-Böckler-Straße  
Hasenbusch  
Hebbelplatz



Hebbelstraße  
Hedwig-Kreutzfeldt-Weg  
Heidkamp  
Heidkoppelweg 3 – 19, 2 – 12  
Heidmühlenweg  
Heinrich-Böll-Straße  
Heinrich-Hauschildt-Straße  
Heinrich-Hertz-Straße 1, 7, 2 – 12 a, 16 – 32, 32 a  
Heinrich-von-Brentano-Weg  
Heinrich-Wagner-Straße  
Heinrichstraße  
Helene-Wessel-Straße  
Helgoländer Straße  
Henry-Dunant-Ring  
Hermann-Ehlers-Weg  
Hermann-Sudermann-Allee  
Hermann-Weyl-Straße  
Hermelinweg  
Heussweg  
Hintersteig  
Hinterstraße  
Högertwiete  
Höselweg  
Hogenkamp  
Holstenplatz  
Holstenstraße  
Holunderstraße  
Holzweg  
Hoyerstraße

Illisweg  
Ingeborg-Bachmann-Weg  
Ingwer-Paulsen-Straße  
Irena-Sendler-Straße

Jahnstraße  
Johannesstraße  
Jündewatter Straße  
Jürgenstraße  
Julius-Leber-Straße  
Justus-von-Liebig-Straße

Käppen-Meyn-Platz  
Käthe-Kollwitz-Platz  
Käthe-Mensing-Straße  
Kalberhörn  
Kaltenhof 1 – 33, 2 – 36, 40 – 50, 70  
Kaltenweide 5 – 221, 243, 247 – 263, 6 – 204, 224, 228 – 260  
Kantstraße  
Karl-Carstens-Ring  
Karl-Ernst-Levy-Weg  
Karlsbader Straße  
Kiefernweg  
Kielöhr  
Kirchenstraße  
Klaus-Groth-Promenade 2 – 28, 44, 44a, 9 – 19, 41 – 45a  
Klein Nordender Weg 1 – 17



Kleine Gärtnerstraße 9, 13  
Kleiststraße  
Klostersande  
Köhnholz 1 – 55, 2 – 118  
Köllner Chaussee  
Königsberger Straße  
Königstraße  
Kolberger Straße  
Konrad-Struve-Straße  
Koppeldamm  
Krückauweg  
Krumme Straße  
Kurt-Tucholsky-Weg  
Kurt-Wagener-Straße

Ladenstraße  
Lange Straße  
Langelohe  
Langenmoor  
Lehmhorn  
Lehmkuhlen  
Lerchenstraße 73 – 79, 60  
Lessingstraße  
Lieth 1 – 59, 2 – 74  
Liether Feldstraße 1 – 33, 33a – c, 2 – 36  
Liethmoor 1 – 53, 2 – 62  
Liliencronstraße  
Lindenstraße  
Lise-Meitner-Straße  
Lönsweg  
Lorsenstraße  
Louis-Mendel-Straße  
Louise-Schroeder-Straße  
Ludwig-Meyn-Straße  
Luise-Schenck-Weg  
Lütt Bookhorstweg 1 – 9  
Lupinenweg

Maashödentierte  
Margarethenstraße  
Maria-Dettmann-Weg  
Marie-Curie-Straße  
Marie-Juchacz-Straße  
Marktstraße  
Martin-Niemöller-Straße  
Mathilde-Röben-Straße  
Matthias-Kahlke-Promenade  
Matthias-Kruse-Straße  
Max-Beckmann-Platz  
Max-Liebermann-Straße  
Max-Planck-Straße  
Max-Slevogt-Straße  
Mehlbeerenweg  
Meisenweg  
Melkstroot  
Memeler Straße  
Meteorstraße



Mildred-Scheel-Weg  
Mittelskamp  
Mittelweg  
Moltkestraße  
Mommsenstraße  
Moorbekring  
Moordamm  
Morthorststraße  
Mozartstraße  
Mühlendamm  
Mühlenkamp  
Mühlenstraße

Neue Straße  
Neukoppel  
Nibelungenring  
Niedermoorstraße  
Nordender Weg 1 – 19, 2 – 24 b, 39, 41  
Norderstraße  
Nordufer

Olekamp  
Ollerlohstraße 1 – 27 d, 2 – 76  
Ollnsstraße  
Op de Högt  
Op de Loh  
Op'n Knüll  
Osterfeld  
Ostlandring  
Otto-Hahn-Straße

Panjestraße  
Papenhöhe 1, 159 – 169, 14, 18, 158 – 172  
Pappelweg  
Parallelstraße  
Parkweg  
Paula-Modersohn-Becker-Weg  
Paul-Junge-Straße  
Paul-Klee-Straße  
Paul-Löbe-Weg  
Peltzerberg  
Peter-Boldt-Straße  
Peter-Kölln-Straße  
Peter-Meyn-Straße  
Peterstraße  
Philosophenweg  
Platanenweg  
Plinkstraße 29 – 139, 22 – 58 c, 72 – 80  
Probstendamm

Querweg  
Querstraße

Raboisenstraße  
Ramskamp 1 a, 1 – 17, 29 – 105, 2 a, 2 – 22, 54 – 70, 96 – 104  
Rantzauweg  
Reeperbahn  
Rehmkestraße  
Rehstieg



Reichenstraße  
Reinhold-Maier-Weg  
Reinhold-Jürgensen-Platz  
Rethfeld  
Rethfelder Ring  
Rethfelder Straße  
Retinastraße  
Reventlowstraße  
Richard-Drews-Weg  
Ringstraße  
Robbenschlägerweg  
Robert-Bosch-Straße  
Roggenweg  
Roonstraße  
Rosenstraße  
Rudolf-Diesel-Straße  
Rudolf-Maaßen-Weg

Saarlandhof  
Sägeberg  
Sandberg  
Sandhöhe  
Schanzenstraße  
Schauenburgerstraße  
Schilfweg  
Schillerstraße  
Schinkelstraße  
Schleusengraben  
Schloßstraße  
Schlurrehm  
Schneiderkamp  
Schönaich-Carolath-Straße  
Schooltwiete  
Schubertstraße  
Schulstraße  
Schumacherstraße  
Sibirien 11 – 21, 2 – 6  
Sonneck  
Spargelweg  
Sperberweg  
Spitzweg  
Stargarder Straße  
Steindamm  
Stettiner Straße  
Stormstraße  
Straatkoppel 1 – 9, 2 – 32  
Strawinskystraße  
Stubbenhuk  
Süderstraße  
Südufer

Teichweg  
Thomas-Mann-Straße  
Tilsiter Weg  
Timm-Kröger-Straße  
Tondernstraße  
Turnstraße



Uferkamp  
Uhlenhorst  
Ulmenweg

Von-Aspern-Straße  
Vordersteig  
Vormstegen  
Voßkuhlen 1 – 7, 2 – 8

Wacholderweg  
Waldweg 1 – 11, 2 – 28  
Walfängerstraße  
Wasserstraße 1a – 1f, 1 – 23, 2, 10, 12  
Weberstraße  
Wedenkamp  
Weidenstraße  
Wenzel-Hablik-Straße  
Werner-von-Siemens-Straße  
Westerstraße 1 – 19, 2 – 126  
Wiesengrund  
Wilhelm-Busch-Weg  
Wilhelm-Eckmann-Weg  
Wilhelmstraße 1 – 51, 59, 67 – 71, 71a – c, 6 – 62  
Wilhelmshöhe  
Wisch 20, 26 – 30  
Wittenberger Straße  
Wrangelpromenade 1 – 97 b, 4 – 100

Zeppelinplatz  
Zum Horster Graben  
Zum Krückaupark  
Zur Heidmühle  
Zur Schlangenu

(2) Die Grenze des Geltungsbereiches ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 durch Umrandung gekennzeichnet. Die Grenze verläuft an der dem Geltungsbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zugewandten Seite der Umrandung. Die Karte kann im Rathaus der Stadt Elmshorn während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm (etwa 23 cm Stammdurchmesser), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden. Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 70 cm beträgt, wobei der stärkste Stamm mindestens 40 cm Umfang (etwa 13 cm Stammdurchmesser) haben muss. Eiben und Stechpalmen sind bereits ab einem Stammumfang von mindestens 40 cm (etwa 13 cm Stammdurchmesser) geschützt.

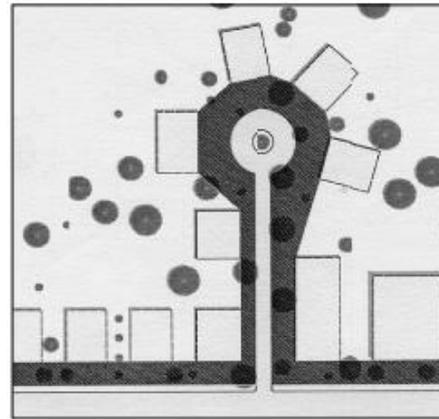
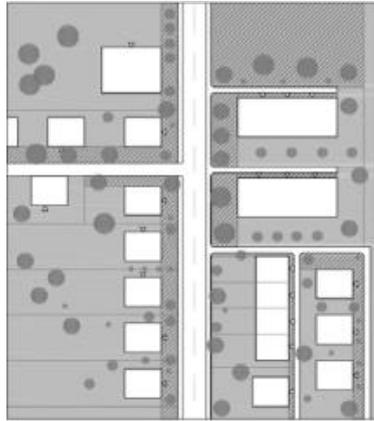
Ausgenommen vom Schutz dieser Satzung sind:

- Obstbäume mit Ausnahme von Nussbäumen,
- verkäufliche Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- Bäume auf Kleingartenparzellen,
- Pappeln, Fichten und Birken,
- als Sichtschutz gepflanzte und heckenmäßig gepflegte Nadelgehölze entlang von Grundstücksgrenzen, mit Ausnahme von Eiben,
- Bäume, die auf ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken, nicht in den Vorgärten stehen.



Definition Vorgarten:

Nicht überbauter Grundstücksstreifen zwischen Hauptgebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen (halböffentlicher Übergangsbereich). Hierzu gehören auch der jeweils verlängerte Streifen bis zur Grundstücks-/Nachbargrenze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (siehe auch nachfolgende Prinzipskizzen).



(2) Die Satzung gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie für Bäume, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1

a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,

b) für Bäume die nach § 10 Abs. 2 oder § 11 als Ersatzpflanzungen gelten,

c) für ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende Bäume im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 9 Landesnaturschutzgesetz. Bäume sind ortsbildprägend oder landschaftsbestimmend, wenn sie die Eigenart des Landschafts- oder Ortsbildes wesentlich mitgestalten und ihre Fällung als Lücke und nachhaltiger Verlust für das Landschafts- oder Ortsbild empfunden wird. In der Regel erfüllen Bäume mit einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild diese Merkmale. Besondere Formen wie zum Beispiel herausragende Solitäräume können aber unabhängig vom Stammumfang ortsbildprägend oder landschaftsbestimmend sein.

#### **§ 4** **Verbote**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern. Geschützte Bäume sind vielmehr zu pflegen und zu erhalten.

(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten (Din18920).

Als Schädigungen gelten insbesondere

1. das Befestigen der Bodendecke mit Asphalt, Beton, Pflaster oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer, die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe wie z. B. Streusalz und Öle,



4. das Beschädigen der Rinde,
5. das Verdichten des Bodens durch Beparken o. Ä.,
6. die über die in der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) hinausgehenden „schonenden Form- und Pflegeschnitte“.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum behindern.

## **§ 5** **Zulässige Handlungen**

Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

1. Fachgerechte Pflegemaßnahmen an Bäumen. Bei einer fachgerechten Pflege sind die Vorgaben nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zugrunde zu legen,
2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen) sind einzuhalten,
3. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Diese sind der in § 9 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Beeinträchtigungen geschützter Bäume sind dabei auf das zur Durchführung der Maßnahme unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Stadt Elmshorn ist im Vorwege über jede geplante Maßnahme zu informieren.

## **§ 6** **Duldung von Erhaltungsmaßnahmen**

Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte hat Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die auf Kosten Dritter an geschützten Bäumen vorgenommen werden, zu dulden, falls ihr oder ihm selbst die Durchführung dieser Maßnahmen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 7** **Ausnahmen**

(1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
2. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze), auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,



4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann oder

5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehiebs),

6. ein Baum nach fachgerechter Beratung auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers auf dem Grundstück verpflanzt werden kann. Das Gutachten über die Beratung ist dem Amt für Stadtentwicklung zur Prüfung vorzulegen;

und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

### **§ 8** **Befreiungen**

Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz Befreiungen von den Verboten nach § 4 erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher soziale und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 9** **Antragsunterlagen und zuständige Behörde**

(1) Eine Ausnahme ist beim Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Elmshorn schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten.

(2) Antragsberechtigt ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Nießbraucherin oder der Nießbraucher sowie eine Dritte oder ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Nießbraucherin oder des Nießbrauchers.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume mittel- oder unmittelbar betroffen sind.

(4) Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

### **§ 10** **Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen**

(1) Die Ausnahme und die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.



(2) Mit der Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 oder der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes angemessenen Ersatz zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Auflage gilt dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann von der Stadt Elmshorn auferlegt werden, statt der Ersatzpflanzung eine Zahlung eines dem Wert der Ersatzpflanzung entsprechenden Geldbetrages an die Stadt zu leisten.

(3) Bis einem Meter Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm) jeden zu fällenden Baumes ist ein standortgerechter Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballen zu pflanzen und zu erhalten. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität zu verlangen.

(4) Hat die Stadt Elmshorn der Antragstellerin oder dem Antragsteller auferlegt, statt der Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung vorzunehmen, bemisst sich die Höhe der Zahlung nach dem Wert (brutto) des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegepauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.

(5) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

## **§ 11**

### **Folgenbeseitigung**

Wer als Eigentümerin oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis geschützte Bäume im Sinne des § 3 beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert, ist verpflichtet, die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen und im Falle einer Beseitigung oder einer erforderlichen Fällung des Baumes Ersatz zu pflanzen.

Dabei ist je angefangene 10 cm Stammdurchmesser eines entfernten Baumes (§ 3 Abs. 1) ein Ersatzbaum zu pflanzen und zu erhalten. Anstelle der Ersatzpflanzung kann von der Stadt ein angemessener Geldbetrag verlangt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder zur Geldzahlung entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1,2,5 oder 6 vorliegen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 13**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Im Rahmen der Antragsbearbeitung nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Stadtentwicklung und Umwelt – verarbeitet:

a) Vor- und Zuname,



- b) Anschrift des Antragstellers,
  - c) Telefonnummer und evtl. E-Mail-Adresse,
  - d) Angaben zu Bäumen (Standort, Zustand),
  - e) ggfs. Vor- und Zuname sowie Adresse des Eigentümers.
- (2) Die Daten können zusätzlich aus Katasterunterlagen und Bauakten erhoben werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

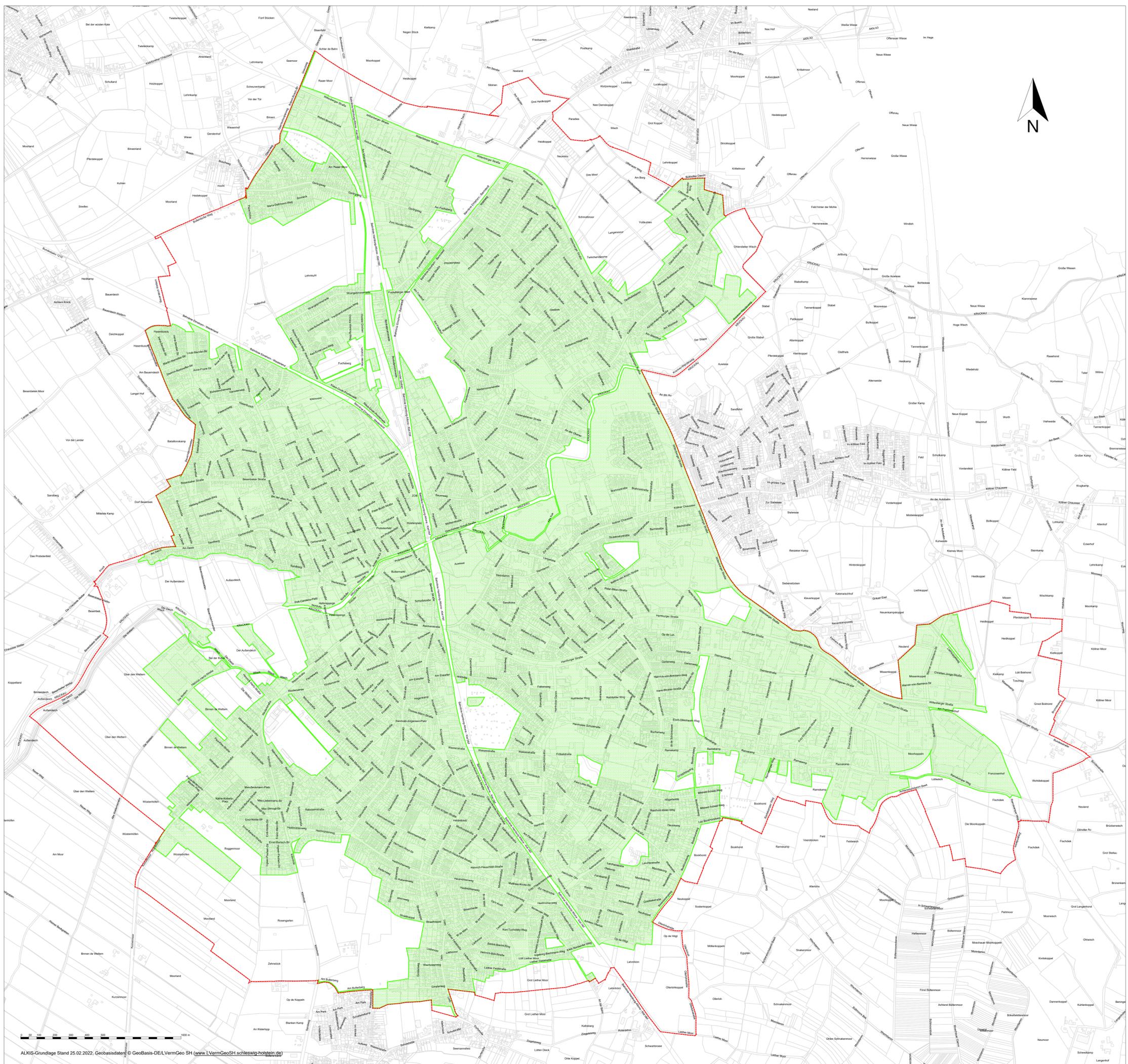
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Elmshorn zum Schutz des Baumbestandes vom 16.12.2020 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 06.07.2022

gez.

Hatje  
Bürgermeister



# Satzung der Stadt Elmshorn zum Schutze des Baumbestandes

- Stadtgrenze Elmshorn
- Geltungsbereich Baumschutzsatzung

**Stadt Elmshorn**  
Amt für Stadtentwicklung  
und Umwelt

ALKIS-Grundlage Stand 25.02.2022, Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LVermGeo SH ([www.lvermgeo.sh.schleswig-holstein.de](http://www.lvermgeo.sh.schleswig-holstein.de))